



Qualitätsbericht 2020 zur Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution)

Mit diesem Bericht kommt die Bankhaus Lampe KG ihrer Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/576 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II) nach.

Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die relevanten Ausführungsplätze, an denen die Bank im Jahr 2020 Kundenaufträge ausgeführt hat.

Der Bericht ist einheitlich für alle Kategorien von Finanzinstrumenten, weil die Bank die Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses und die Gewichtung der Kriterien einheitlich für alle Kategorien von Finanzinstrumenten anwendet und aus Sicht der Bank keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Zusammenfassung der erreichten Ausführungsqualität auf den Ausführungsplätzen für unterschiedliche Kategorien von Finanzinstrumenten bestehen.

I. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Zur Beurteilung der Ausführungsqualität von Kundenaufträgen auf den relevanten Handelsplätzen hat die Bank insbesondere auf die nachfolgenden Faktoren abgestellt:

1. Preis des Finanzinstrumentes, Kosten der Auftragsausführung
2. Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung
3. Abwicklungs- und Abrechnungswahrscheinlichkeit

Maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze ist das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten ergibt.

Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, berücksichtigt die Bank in einem weiteren Schritt die Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit und sodann auch noch die Abwicklungssicherheit sowie weitere relevante Kriterien wie Marktverfassung, Handelszeit und Art der Order. Diese Faktoren werden untereinander gleichrangig berücksichtigt.

II. Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Es gibt keine derartigen Verbindungen, Interessenkonflikte oder Eigentümerschaften



III. Beschreibung aller mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen

Es bestehen keine derartigen Vereinbarungen. Die Bank hat keinerlei Abschläge, Rabatte oder sonstige nicht-monetäre Leistungen erhalten.

IV. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Bank aufgelistet sind

Im Jahr 2020 ist es zu keiner Veränderung der Handelsplätze gekommen.

V. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung und Kundenkategorie unterscheidet

Die Bank führt Kundenaufträge für Privatkunden und für professionelle Kunden gleichermaßen auf der Grundlage ihrer „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ aus.

VI. Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde

Bei Privatkunden stellt die Bank maßgeblich auf die entstehenden Gesamtkosten ab. Sofern der Kunde der Bank eine Weisung für einen bestimmten Börsenplatz erteilt wird der Auftrag nicht nach den „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“, sondern entsprechend der Weisung des Kunden ausgeführt.

VII. Erläuterung dazu, wie die Bank etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat

Zusätzlich zu den unter I.) genannten Faktoren zur Ausführungsqualität veröffentlicht die Bank jährlich einen Report über die fünf Ausführungsplätze, die – unterteilt nach Kundenkategorie und Klassen von Finanzinstrumenten – ausgehend vom Handelsvolumen für die Bank im Vorjahr am wichtigsten waren (Top 5 Report).

VIII. Erläuterung dazu, wie die Bank die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat

Die Bank nutzt keine Informationen von Anbietern konsolidierter Datenticker.